

# RECHT DER UMWELT

Schifflleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner** Redaktion **Bernhard Raschauer**  
Ständige Mitarbeiter **W. Berger, W. Bergthaler, B.-C. Funk, R. Hink, D. Hinterwirth,**  
**W. Hochreiter, K. Hofmann, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner,**  
**E. Schulev-Steindl, J. Stabentheiner, E. Wagner, H. Wegscheider**

Oktober 2009

05

145 – 180

## Schwerpunkt

### Umweltverträglichkeitsprüfung

#### Beiträge

#### UVP-G-Novelle 2009

Waltraud Petek ➔ 148

#### Vorarbeiten zur Projektrealisierung im UVP-Verfahren

Michael Hecht und Andreas Netzer ➔ 153

#### Beilage Umwelt & Technik

#### Die Genehmigung der 380-kV- Steiermarkleitung nach dem UVP-G

Christian Onz ➔ 54

#### Aktuelles Umweltrecht

EG-Kom: Ausnahmen von PM<sub>10</sub>-Grenzwerten ➔ 161

Novelle zur Deponieverordnung ➔ 162

#### Leitsätze

Schwerpunkte UVP und Baurecht ➔ 166

#### Rechtsprechung

#### Aufnahme genetisch veränderter Sorten in polnischen Sortenkatalog

EuGH hält generelles nationales Verbot für unzulässig

Erika Wagner ➔ 168

#### 380-kV-Steiermarkleitung

VwGH anerkennt Vorsorgewert für elektromagnetische Felder

Johannes Schön ➔ 176

---

**RdU 2009/104**

Art 2 Abs 1 und  
Abs 2, Art 4 Abs 1,  
Art 6, Art 10 a  
UVP-RL;

**→ Antragsrecht auf Begründung und Rechtsmittelbefugnis Betroffener bei Entscheidung auf Nichtdurchführung einer UVP**

→ Art 4 UVP-RL verlangt nicht, dass die Entscheidung, wonach es nicht erforderlich ist, dass ein Projekt des Anh II UVP-RL einer UVP unterzogen wird, selbst die Gründe enthält, aus denen die zust Beh entschieden hat, dass eine solche Prüfung nicht

notwendig ist. Falls jedoch ein Betroffener dies beantragt, ist die zust VerwaltungsBeh verpflichtet, ihm die Gründe mitzuteilen, aus denen die fragliche Entscheidung getroffen worden ist, oder ihm die maßgeblichen Informationen und Unterlagen in Be-

antwortung des gestellten Antrags zur Verfügung zu stellen.

→ Für den Fall, dass in der Entscheidung eines MS, ein Projekt des Anh II UVP-RL keiner Prüfung gem Art 5 und 10 dieser RL zu unterziehen, die Gründe angegeben sind, auf denen sie beruht, ist diese Entscheidung ausreichend begründet, wenn die in ihr enthaltenen Gründe iVm den Einzelheiten,

### Sachverhalt:

Ein britisches Gericht hat gem Art 234 EG drei Fragen nach der Auslegung des Art 4 UVP-RL zur Vorabentscheidung vorgelegt. Diese Fragen stellen sich im Rahmen eines Bauverfahrens. Darin geht es in einem Rechtsstreit zwischen Herrn *Mellor* und einer britischen Ministerin (im Folgenden: Secretary of State) um die Begründung einer eigenständig gerichtlich anfechtbaren ministeriellen Entscheidung, ein Vorhaben des Anh II UVP-RL ohne UVP durchzuführen. Die erste Frage bezog sich auf eine allfällig bestehende Verpflichtung der MS, die Gründe für eine Entscheidung, ein Projekt des Anh II dieser RL keiner UVP zu unterziehen, öffentlich bekannt zu machen. Die beiden weiteren Fragen betrafen das Ausmaß dieser Begründungspflicht im Falle ihres Bestehens.

### Aus den Entscheidungsgründen:<sup>1)</sup>

#### [Zum Bestehen der Begründungspflicht auf Antrag]

48. Durch die RL 85/337 sollen, wie es in ihrem fünften Erwägungsgrund heißt, zur Ergänzung und Koordinierung der Genehmigungsverfahren für öffentliche und private Projekte, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, allgemeine Grundsätze für UVP aufgestellt werden.

49. Die RL 85/337 sieht vor, dass bestimmte in Anh I aufgeführte Projekte zwingend einer solchen UVP zu unterziehen sind.

50. Dagegen müssen die Projekte in Anh II nur dann einer solchen Prüfung unterzogen werden, wenn bei ihnen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, und die RL 85/337 räumt den MS insofern einen Wertungsspielraum ein. Dieser Wertungsspielraum hat jedoch seine Grenzen in der in Art 2 Abs 1 RL 85/337 enthaltenen Verpflichtung, die Projekte, bei denen insb aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer solchen Prüfung zu unterziehen (vgl idS U v 24. 10. 1996, *Kraaijeveld* ua, C-72/95, Slg 1996, I-5403, RN 50, und v 23. 11. 2006, C-486/04, *Kommission/Italien*, Slg 2006, I-11025, RN 53).

51. Aus dem Zweck der RL 85/337 ergibt sich somit zwingend, dass die zust nationalen Beh, die mit einem Antrag auf Genehmigung eines Projekts des Anh II dieser RL befasst sind, eine besondere Prüfung der Frage vorzunehmen haben, ob unter Berücksichtigung der Kriterien in Anh III der RL eine UVP vorzunehmen ist.

52. So hat der GH in seinem U v 10. 6. 2004, *Kommission/Italien* [Anm: C-87/02, Slg 2004, I-5975], festgestellt, dass die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus der RL 85/337 verstoßen hat, da aus allen ihm unterbreiteten Umständen hervorging, dass

die den Betroffenen bereits zur Kenntnis gebracht und ggf durch die notwendigen ergänzenden Informationen vervollständigt worden sind, die die zust nationale Verwaltung ihnen auf ihren Antrag zu übermitteln hat, geeignet sind, es ihnen zu ermöglichen zu beurteilen, ob die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diese Entscheidung zweckmäßig ist.

die zust Beh nicht die im italienischen Recht zur Gewährleistung der Durchführung von Art 4 Abs 2 und 3 RL 85/337 vorgesehene „Vorprüfung“ der Erforderlichkeit einer UVP vorgenommen hatte.

53. In diesem U ging es nämlich um die Verpflichtung aus Art 4 Abs 2 RL 85/337, vor der Entscheidung, ein Projekt von der Prüfung zu befreien, sicherzustellen, dass es keiner Prüfung bedarf.

54. Da die dem GH vorliegenden Akten keinen Anhaltspunkt dafür enthielten, der belegt hätte, dass diese Prüfung im Verwaltungsverfahren über die Genehmigung des Projekts einer Umgehungsstraße stattgefunden hätte, hat der GH entschieden, dass die von der Kommission gerügte Verletzung der Verpflichtungen aus der RL 85/337 feststand.

55. Ferner hat der GH in RN 49 dieses Urteils ausgeführt, dass eine Entscheidung der zust nationalen Beh, nach der ein Projekt wegen seiner Merkmale keiner UVP unterzogen zu werden braucht, alle Angaben enthalten oder als Anlage umfassen muss, die erforderlich sind, um kontrollieren zu können, dass sie auf eine angemessene, den Anforderungen der RL 85/337 entsprechende Vorprüfung gestützt ist.

56. Jedoch ergibt sich weder aus der RL 85/337 noch aus der Rspr des GH und insb nicht aus diesem U, dass die Entscheidung, ein Projekt keiner UVP zu unterziehen, selbst die Gründe enthalten muss, aus denen die zust Beh entschieden hat, dass eine Prüfung nicht notwendig ist.

57. Allerdings geht daraus hervor, dass Dritte, wie auch die interessierten VerwaltungsBeh, sich davon vergewissern können müssen, dass die zust Beh nach den im nationalen Recht vorgesehenen Bestimmungen geprüft hat, ob eine UVP erforderlich ist.

58. Ferner müssen die betroffenen Einzelpersonen, wie auch die anderen betroffenen nationalen Beh, in der Lage sein, die Einhaltung dieser Prüfungspflicht, die der zust Beh obliegt, ggf gerichtlich nachprüfen zu lassen. Dieses Erfordernis kann, wie im Ausgangsverfahren, die Möglichkeit bedeuten, gegen die Entscheidung, keine UVP vorzunehmen, unmittelbar vorzugehen.

59. In diesem Zusammenhang setzt die Wirksamkeit der gerichtlichen Kontrolle, die sich auf die Rechtmäßigkeit der Begründung der angefochtenen Entscheidung erstrecken können muss, allgemein voraus, dass das angerufene Gericht von der zust Beh die Mitteilung dieser Begründung verlangen kann. Geht es jedoch im Besonderen um die Gewährleistung des effektiven Schutzes eines Rechts, das durch das Gemeinschaftsrecht verliehen wird, so müssen die Betroffenen

§ 3 Abs 6,  
§ 3 Abs 7,  
§ 24 Abs 5  
UVP-G 2000;  
§ 42 AVG

EuGH 30. 4. 2009,  
C-75/08,  
Vorabentscheidungsverfahren  
„*Mellor*“

Öffentlichkeitsbeteiligung;

Antrag auf Begründung;

Begründungspflicht;

Genehmigung;

Rechtsmittel

Der EuGH stellt explizit einen Zusammenhang zwischen „UVP-Vorprüfung“ und Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Rechtsmittelbefugnis her.

1) Vollständiger Text kostenlos und unter Haftungsausschluss unter [http://curia.europa.eu/jcms/jcms/\\_6/](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/_6/) abrufbar.

dieses Recht auch unter den bestmöglichen Voraussetzungen geltend machen können, und es ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, in Kenntnis aller Umstände zu entscheiden, ob es für sie von Nutzen ist, vor Gericht zu gehen. Deshalb ist in einem solchen Fall die zust innerstaatliche Beh verpflichtet, ihnen die Gründe, auf die ihre ablehnende Entscheidung gestützt ist, entweder in der Entscheidung selbst oder auf Antrag später bekannt zu geben (vgl U v 15. 10. 1987, 222/86, *Heylens ua*, Slg 1987, 4097, RN 15).

60. Die genannte spätere Bekanntgabe kann die Form nicht nur einer ausdrücklichen Darlegung der Gründe, sondern auch der Zurverfügungstellung maßgeblicher Informationen und Unterlagen in Beantwortung des gestellten Antrags annehmen.

#### [Zum Umfang der Begründungspflicht]

63. Wenn die Begründung auch, wie sich aus der Antwort auf die erste Frage ergibt, nicht notwendigerweise

in der Entscheidung, keine UVP durchzuführen, selbst enthalten sein muss, kann die zust Beh doch nach dem anwendbaren nationalen Recht oder von sich aus in der Entscheidung die Gründe angeben, auf denen sie beruht.

64. In diesem Fall muss die Entscheidung so beschaffen sein, dass sie dem Betroffenen die Möglichkeit bietet, unter Berücksichtigung ggf der Einzelheiten, die ihm später zur Kenntnis gebracht werden können, einen Rechtsbehelf gegen sie einzulegen.

65. Unter diesen Umständen kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Ausgangsverfahren die von der Ministerin gegebene Begründung unter Berücksichtigung insb der Einzelheiten, die den Betroffenen bereits zur Kenntnis gebracht wurden, als ausreichend erachtet wird, sofern die Betroffenen von den zust Beh vorbehaltlich gerichtlicher Nachprüfung die ergänzenden Informationen zur Vervollständigung der Begründung verlangen und erhalten können.

#### Anmerkung:

Das U betrifft eine nationale behördliche Entscheidung, für ein Vorhaben des Anh II UVP-RL keine UVP durchzuführen. Der EuGH leitet darin erstmals unmittelbar aus Art 4 Abs 2, Art 2 Abs 1 und Art 10a UVP-RL Rechte der betroffenen Öffentlichkeit ab sowie damit korrespondierende Verpflichtungen staatlicher Stellen. Das U kann – wenn auch nicht unbedingt für alle Einzelpersonen, aber doch für Nichtregierungsorganisationen – durchaus als bahnbrechend angesehen werden, wiewohl es vielleicht mehr Fragen aufwirft, als es beantwortet. Trotz der Kürze ist zudem die Tragweite für die Lehre von den subjektiven Rechten noch kaum einigermaßen vollständig abschätzbar.

#### Zur nationalen Entscheidung als Abschluss eines umweltrelevanten Verfahrens

Die eigenständig anfechtbare Entscheidung, keine UVP durchzuführen, die innerhalb eines britischen Bauverfahrens getroffen worden war, wurde offensichtlich vom EuGH als Vorprüfung iSv Art 4 Abs 2 UVP-RL und somit als Abschluss eines umweltrelevanten Entscheidungsverfahrens iSv Art 6 Abs 2 und Abs 4 iZm Art 2 Abs 1 und Abs 2 UVP-RL angesehen. Denn weder EuGH noch GA *Kokott* behandeln separat die Frage, ob es sich bei der im Ausgangsverfahren angefochtenen Entscheidung um eine „Genehmigung“ handelt iSe „Entscheidung der zust Behörde oder der zust Behörden, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält“ (so die Legaldefinition nach Art 2 Abs 2 UVP-RL). Hingegen gehen sie offensichtlich davon aus, dass die Vorentscheidung der Ministerin sowie die nachfolgende baubehördliche Entscheidung kumulativ erforderlich sind, um eine Genehmigung zu begründen, durch die das Recht zur Projektdurchführung iSv Art 2 Abs 2 UVP-RL erteilt wird.

#### Zu den österr Feststellungsverfahren als umweltrelevante Entscheidungsverfahren

Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 und § 24 Abs 5 UVP-G, die ebenfalls „Vorprüfungen“ iSv Art 4 Abs 2

und Abs 3 UVP-RL dienen, sind im Lichte dieses U wohl auch als umweltrelevante Entscheidungsverfahren iSv Art 6 Abs 2 und Abs 4 iZm Art 2 Abs 1 und Abs 2 UVP-RL anzusehen, auf die somit Art 10a UVP-RL Anwendung findet (vgl idS schon *Mauerhofer*, NGOs und Einzelpersonen im UVP-Feststellungsverfahren, RdU 2006, 9 [17]). Die gegenteilige, auch nach Ablauf der Umsetzungsfrist von Art 10a UVP-RL, st Rspr des US<sup>2)</sup> sowie der GH des öffentlichen Rechts,<sup>3)</sup> die dem Feststellungsverfahren die Qualität einer „Genehmigung“ idS zitierten Art 2 Abs 2 UVP-RL versagt und damit die Anwendung des Art 10a UVP-RL auf Feststellungsverfahren verweigert, ist somit wohl nicht mehr aufrechtzuhalten. Dieser Einschätzung steht nicht entgegen, dass die angefochtene Entscheidung des Ausgangsverfahrens im Rahmen eines anderen (Bau-)Verfahrens getroffen wurde. Denn auch Feststellungsverfahren können noch während eines anderen Verfahrens basierend auf dem UVP-G oder einem MaterienG oder nach Erlassung einer Bewilligung eingebracht werden (vgl *Ennöckl/N. Raschauer*, UVP-G<sup>2</sup> § 3 Rz 39). Überdies basierte das in Rn 52 – 55 zur Begründung des U maßgeblich herangezogene U v 10. 6. 2004 auf einer, der österr Situation sehr ähnlichen nationalen Rechtslage, worin von Amts wegen oder auf Antrag eine Feststellung der UVP-Pflicht vor der allfälligen Einleitung eines Verfahrens der UVP vorgesehen war (C-87/02, *Kommission/Italien*, Slg 2004, I-5975 Rn 11 und 12). Im Übrigen sollte sich ein MS nicht den gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nach Art 6 Abs 4 und Art 10a UVP-RL entziehen können, indem er die „Vorprüfungen“ gem Art 4 Abs 2 und Abs 3 UVP-RL prozessual getrennt von einer allfälligen eigentlich erforderlichen UVP durchführt.

2) ZB US 28. 6. 2006, 4A/2006/2–5, *Arnoldstein-Funpark*.

3) Zuletzt für Nachbarn und eine Wassergenossenschaft: VwGH 27. 9. 2007, 2006/07/0066, *Hochwasserschutz Mittersill mwN*, und – jedoch noch zu einem Zeitpunkt vor Ablauf der Umsetzungsfrist des Art 10a UVP-RL – VfGH 23. 11. 2003, B 1212/02 (zitiert in VwGH 28. 6. 2005, 2004/04/0032).

### Zur gemeinschaftlichen Begründungspflicht und zum Rechtsmittelrecht

Das gegenständliche U stellt explizit das Recht auf Begründung (Rn 58 f) iZm dem Recht auf Zurverfügungstellung der (subjektiv?) maßgeblichen Informationen (Rn 60) zwecks Einleitung eines Überprüfungsverfahrens zugunsten der betroffenen Öffentlichkeit iSv Art 10a UVP-RL fest. Zwar ist eine ausführliche Begründung idR Inhalt jedes auch im Internet publizierten österr Feststellungsbescheides;<sup>4)</sup> jedoch heilt diese Publikation nicht den Mangel einer Zustellung der Begründung an die nicht in das Feststellungsverfahren als Partei oder Beteiligte inkludierte betroffene Öffentlichkeit. Denn sie ist gegenüber der sonstigen persönlichen Zustellung idR ungünstiger und verstößt diesfalls gegen das gemeinschaftliche Gleichwertigkeits- oder Äquivalenzgebot.<sup>5)</sup> Auch ein „de-facto“-Agieren der mitgliedstaatlichen Organe iSe direkter Zustellung des Feststellungsbescheids (an wen aller?) würde den nationalen Gesetzgeber nicht von der Verpflichtung zur Herstellung einer gemeinschaftskonformen Rechtslage entbinden (vgl allg dazu *Kante*, Nationale Rechtslage und unmittelbare Anwendung von Gemeinschaftsrecht, ZfV 2005, 11 [13 bei FN 7]). Unabhängig von einer solchen Reaktion des Gesetzgebers zugunsten der in Art 10a UVP-RL privilegierten NGO erscheint ein auch künftig fortan dauernder Ausschluss sämtlicher Nachbarn aus den österr Feststellungsverfahren (weiterhin ebenso) den Ermessensrahmen zu überschreiben, den das Gemeinschaftsrecht einräumt (vgl zB dazu die Schlussanträge der GA *Sharpston* v 2. 7. 2009, C-263/08, *DVM*, Nr 32 ff, zur Situation der NGO).

### Zum Antragsrecht im Besonderen

→ Das Antragsrecht wird jedoch nicht obsolet, selbst wenn eine innerstaatliche günstigere Regelung vorläge. Denn die betroffene Öffentlichkeit ist auch dann befugt zur Erhebung von Rechtsmitteln iSv Art 10a UVP-RL (und damit zur Geltendmachung der Begründungspflicht), wenn sie nicht am vorangegangenen umweltrelevanten Entscheidungsverfahren teilgenommen hat (vgl dazu zB *Schulev-Steindl*, Subjektive Rechte im öffentlichen Interesse, JRP 2004, 128 [134 bei FN 58]; Nr 44 der Schlussanträge der GA *Sharpston* v 2. 7. 2009, C-263/08, *DVM*). Jedenfalls wirft dieses vom EuGH gewährte Antragsrecht auf eine Begründung – die GA *Kokott* schlug noch eine generelle Begründungspflicht vor – weitere Fragen auf, nicht nur bzgl der aktiven Legitimierung zur Antragstellung. Ob etwa der Antrag auch aufschiebende Wirkung entfaltet, wird angesichts des weiten Zugangs zu Gerichten und des effektiven Rechtsschutzes, den Art 10a UVP-RL jeweils explizit gewähren will, kaum wohlbegründet verneint werden können.

Bei welchem innerstaatlichen Organ des Vollzugs der Antrag eingereicht werden kann, in welcher Form und gegebenenfalls binnen welcher Frist, ist weitgehend ungeklärt.

### Die betroffene Öffentlichkeit als „übergangene Partei“?

→ Problematisch erscheinen idZ insb auch jene Fälle, in denen die betroffene Öffentlichkeit erst später nach der Feststellungsentscheidung – zB aufgrund der oben erwähnten Internetdatenbank – erfährt, dass eine Beh die UVP-Pflichtigkeit verneint hat, und Genehmigungen nach MaterienG möglicherweise bereits erteilt wurden (zu einer [unzulässigen] Veröffentlichung einer V im Internet vgl VwGH 5. 9. 2008, 2005/12/0029). § 3 Abs 6 letzter Satz UVP-G enthält hier eine Möglichkeit zur Nichtigerklärung dieser Einzelgenehmigungen und wird wohl nächst recht unsanft aus dem Dornröschenschlaf erweckt werden (vgl idS auch *Klaushofer*, § 3 Abs 6 UVP-G im kompetenz- und gemeinschaftsrechtlichen Spannungsfeld, in: *Ennöckl/N. Raschauer*, UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat [2008] 331 [362 ff]). Ob das in der bloßen „Kann-Bestimmung“ des § 3 Abs 6 letzter Satz UVP-G klar implizierte Ermessen der Beh dem gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Rechtsicherheit<sup>6)</sup> entspricht, ist äußerst unwahrscheinlich. Überdies wäre mE die in dieser Bestimmung auch enthaltene Fallfrist von drei Jahren RL-konform außer Acht zu lassen und jedenfalls gesetzlich anzupassen (diese Frage noch offlassend VwGH v 30. 4. 2008, 2005/04/0054). Denn das Gemeinschaftsrecht kennt keine derartige zeitliche Beschränkung. Zudem werden Betroffene sodann im Falle ihrer gemeinschaftswidrig unterlassenen Beteiligung im erstinstanzlichen Verfahren nicht nur materielle und formelle Rechtswidrigkeiten des angefochtenen Bescheids rügen, sondern auch neues tatsächliches und rechtliches Vorbringen erstatten sowie neue Beweismittel einbringen dürfen. Sie werden wohl auch nicht vom Vorbringen neuer Einwendungen, die noch nicht Verfahrensgegenstand waren, abgeschnitten sein und es sollte auch keine Präklusion mit dem Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung – ähnlich wie bei einer „übergangenen Partei“ im österr Recht – eintreten (vgl zB *Hengstschläger*, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>3</sup> Rz 90, 318 und 323, zu den ähnlichen Rechten übergangener Parteien aufgrund von § 42 AVG).

### Ausblick

Aus all den vorgenannten Gründen ist der österr Gesetzgeber gut beraten, möglichst rasch diese Verfahrensrechte in den Feststellungsverfahren jedenfalls zu-



4) Vgl dazu die veröffentlichten Bescheide der UBA-Datenbank unter [www8.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/uvpoesterreich1/uvpdatenbank/?&wai=1](http://www8.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/uvpoesterreich1/uvpdatenbank/?&wai=1)

5) Vgl zB die U v 2. 10. 2003, *Weber's Wine World* ua (C-147/01, Slg 2003, I-11365, Rn 103), 7. 1. 2004, *Wells* (C-201/02, Slg 2004, I-723, Rn 67), 19. 9. 2006, *Germany und Arcor* (C-392/04i-21 und C-422/04, Slg 2006, I-8559, Rn 57) sowie 15. 3. 2007, *Reentsma* (C-35/05, Slg 2007, I-2425, Rn 37).

6) U v 10. 5. 2007, C-508/04, *Kommission/Österreich*, Slg 2007, I-3787, Rn 76, 79, 80 und 89; 19. 9. 1996, C-236/95, *Kommission/Griechenland*, Slg 1996, I-4459, Rn 13; 10. 5. 2001, C-144/99, *Kommission/Niederlande*, Slg 2001, I-3541, Rn 21; 13. 3. 1997, C-197/96, *Kommission/Frankreich*, Slg 1997, I-1489, Rn 14; 7. 3. 2002, C-145/99, *Kommission/Italien*, Slg 2002, I-2235, Rn 30; 10. 3. 2005, C-33/03, *Kommission/Vereinigtes Königreich*, Slg 2005, I-1865, Rn 25.



gunsten von NGO, aber wohl auch zugunsten von Nachbarn als betroffene Öffentlichkeit gemeinschaftskonform zu novellieren. Denn es erscheint – schon aus Gründen der Verfahrensökonomie – wenig wünschenswert, dass bescheidförmig (und möglicherweise sogar rechtskräftig) abgeschlossene Feststellungsverfahren von der betroffenen Öffentlichkeit (einschl NGO) unter Berufung auf Art 10 a UVP-RL (und ungeachtet der Rechtskraft) wiederum „neu aufgerollt“ werden. Der aktuelle Entw zur UVP-Nov 2009<sup>7)</sup> gibt jedoch wenig Anlass auf Hoffnung auf eine gemeinschaftskonforme Lösung. Aufgrund des vorliegenden U ist abschließend festzuhalten, dass es nicht um die Kenntnis des EU-Rechts vom österr Feststellungsverfahren geht (idS jedoch zB VwGH 28. 6. 2005, 2004/05/0032), sondern um die Verpflichtung der EU-konformen Um-

setzung von Art 6 und 10 a UVP-RL in Gesetzgebung und Vollzug betreffend die österr Feststellungsverfahren (siehe schon *Altenburger/Wojnar*, UVP-G (2005) Rz 107 f und *Mauerhofer*, RdU 2006, 3). Weder EuGH noch GA *Kokott* nehmen bei ihrer Feststellung eines von der Gemeinschaft eingeräumten Rechts irgendeinen Bezug auf „subjektive Rechte“. Dies lässt im europäischen Zusammenhang nichts besonders Verheißungsvolles für die Schutznormtheorie des österr und dt Rechts erwarten.

*Volker Mauerhofer*

7) [www.lebensministerium.at/article/articleview/76471/?SectionIDOverride=110](http://www.lebensministerium.at/article/articleview/76471/?SectionIDOverride=110) (20. 7. 2009), obgleich vonseiten der NGO eine Beteiligung im Feststellungsverfahren eingefordert wird (vgl zB [www.oekobuero.at/start.asp?showmenu=yes&fr=&b=424&ID=228121](http://www.oekobuero.at/start.asp?showmenu=yes&fr=&b=424&ID=228121) [20. 7. 2009])